



Hinweise zur  
bauplanungsrechtlichen  
Zulässigkeit von Biogasanlagen  
gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

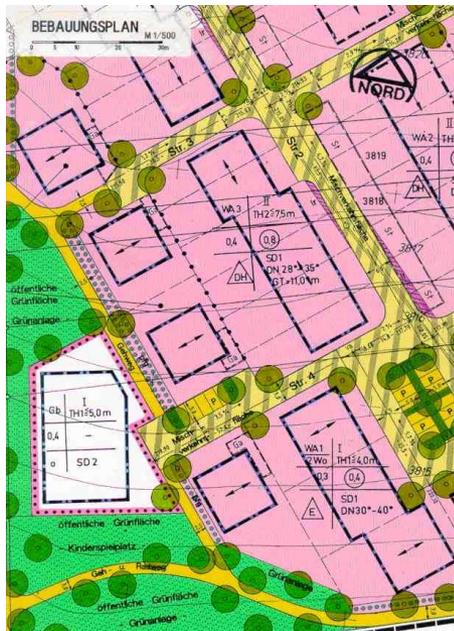
RD aD Gerd Pfeffer

# Biogasanlagen



# Die 3 Planbereiche des BauGB

qualifizierter Bebauungsplan  
§ 30 Abs. 1 BauGB



Innenbereich  
§ 34 BauGB



Außenbereich  
§ 35 BauGB



# Bauen im Außenbereich § 35 BauGB

- Der Außenbereich beginnt, wo der Innenbereich endet, d.h.
    - hinter dem letzten Haus des im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder
    - mit der Grenze des BP-Gebiets
  - Der Außenbereich soll
    - zum Schutz der naturgegebenen Bodennutzung
    - zur Schonung der freien Landschaft
      - als ökologischer Ausgleichsraum und
      - als Erholungsbereich für die Allgemeinheit
- grds. von Bebauung frei gehalten werden
- Planersatzfunktion: Freihaltung
- zulässig sind nur Vorhaben gem. § 35 BauGB
  - Planersatzfunktion: Zuweisung

# Bauen im Außenbereich

Bauvorhaben im Außenbereich § 35 BauGB sind u.a.

- privilegierte Vorhaben (Abs. 1)
  - land- und forstwirtschaftliche Vorhaben (Nr. 1)
  - Gartenbaubetriebe (Nr. 2)
  - gewerbl. Tierhaltungsbetriebe (Nr. 4)
  - Biomasseanlagen (Nr. 6)
- Grenze der Zulässigkeit
  - öffentl. Belange (Abs. 3) **stehen entgegen**
- sonstige Vorhaben (Abs. 2)
  - alle nicht-privilegierten Vorhaben
- Grenze der Zulässigkeit
  - öffentl. Belange (Abs. 3) **werden beeinträchtigt**

# Biomasseanlagen

- Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse sind privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB):
  - im Rahmen eines
    - land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs (Nr. 1),
    - Gartenbaubetriebs (Nr. 2) oder
    - Tierhaltungsbetriebs (Nr. 4; siehe Folien 7 - 9)
  - unter folgenden Voraussetzungen:
    - räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Basisbetrieb,
    - Herkunft der Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
    - je Hofstelle oder Betriebsstandort nur 1 Anlage,
    - die Feuerungswärmeleistung der Anlage überschreitet nicht 2,0 Megawatt und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr
    - Rückbau gesichert (Abs. 5 Satz 2 u. 3)

# gewerbl. Tierhaltungsanlagen

- **Gewerbliche Tierhaltungsanlagen** sind wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung gemäß Abs. 1 Nr. 4 privilegiert,
  - es sei denn, die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Anlage unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer UVP nach dem UVPG.
- Werden die Schwellenwerte gem. Nr. 7 der Anlage 1 zum UVPG erreicht oder überschritten, ist die Anlage nicht (mehr) privilegiert, sondern als sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 idR unzulässig.
  - Für größerer gewerbl. Tierhaltungsanlagen ist ggf. (vorhabenbez.) BP erforderlich.
- Sind ausreichend eigene Futterflächen i.S.d. § 201 BauGB vorhanden, handelt es sich - unabhängig von den vg. Schwellenwerten - um landw. Tierhaltung gem. Abs. 1 Nr. 1.
  - Wer sich auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beruft muss nachweisen, dass er das für die gepl. Tierhaltung benötigte Futter überwiegend auf den zum landw. Betrieb gehörenden Flächen erzeugen kann. Diese Flächen müssen zur Futtermittelerzeugung tatsächlich und rechtlich geeignet sein.
    - VG Neustadt, Urt. v. 22.02.2016 – 3 K 325/15 –
    - VG Gelsenkirchen, Urt. v. 26.04.2012 - 5 K 2358/09 -, NVwZ-RR 2012, 591 (Ls)

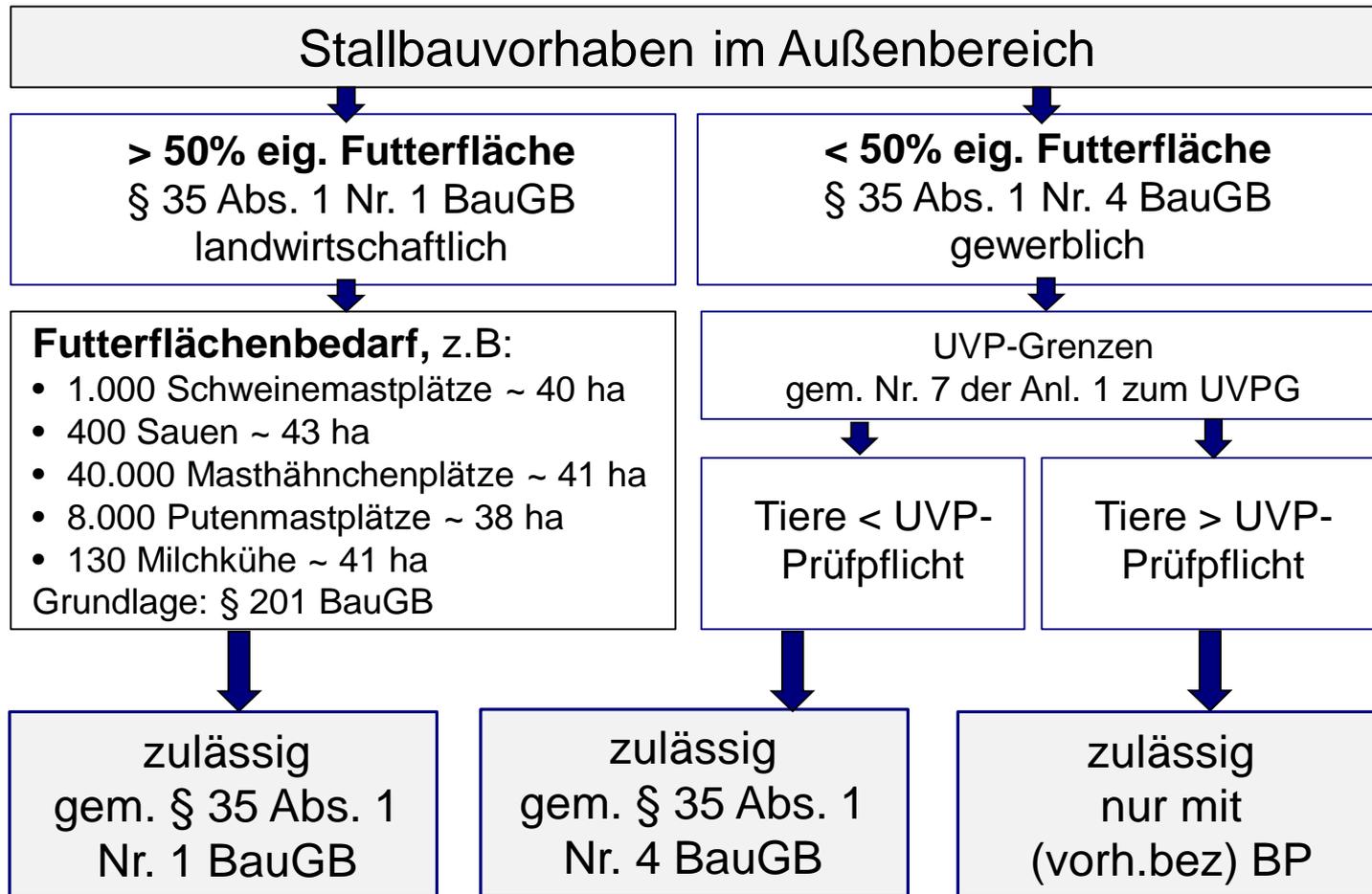
# Schwellenwerte UVPG/BlmSchG (vereinf. Auswahl)

Zahl der Plätze Tierart	fakultative UVP		obligatorische UVP
	standortbezogene Vorprüfung ( $\hat{=}$ Spalte 2, 4. BlmSchV)	allgemeine Vorprüfung ( $\hat{=}$ Spalte 1, 4. BlmSchV)	
Mastschweine	1.500	2.000	3.000
Sauen	560	750	900
Hähnchen	30.000	40.000	85.000
Rinder	600	800	----

Sind die Schwellenwerte gem. Nr. 7 der Anl. 1 zum UVPG erreicht o. überschritten (UVP-Vorprüfungsgrenze) ist das Vorhaben nicht - mehr - gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert.

- ⇒ als sonst. Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB idR unzulässig!
- ⇒ Für Errichtung, Änderung oder Erweiterung ist daher (vorhabenbez.) BP erforderlich.

# landw./gewerbl. Tierhaltungsanlagen



# Basisbetrieb

„im Rahmen eines Betriebes ...“

- Betriebseigenschaft erforderlich (vgl. Abs. 1 Nr. 1, 2, 4)
    - Ein landw. Betrieb i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt auch vor, wenn er ausschließlich Biomasse für die eigene Biogasanlage anbaut.
    - Anbau nachwachsender Rohstoffe (z. B. Mais oder Winterroggen, sog. „Energiepflanzen“) ist Landwirtschaft i.S.d. § 201 BauGB.
      - BVerwG NVwZ 2009, 585
  - Personenidentität von Anlagenbetreiber und Inhaber des Basisbetriebs
    - Betrieb e. Gemeinschaftsanlage nur, wenn **maßgeblicher Einfluss** des Inhabers des Basisbetriebs auf den Betrieb der Biomasseanlage gewährleistet ist
      - Rechtsform der Betriebsgemeinschaft ist unerheblich
      - ggf. Zuordnung zum Basisbetrieb durch Baulast sichern
- ⇒ Die Errichtung von Biomasseanlagen ohne Basisbetrieb ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht zulässig!

# räumlich-funktionaler Zusammenhang

## räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Biomasseanlage und Basisbetrieb

- räumlicher Zusammenhang
  - erfordert objektiv erkennbare Zuordnung, also räumliche Nähe (ca. 150 m) zu baulichem Schwerpunkt des Basisbetriebs
    - Nähe zur Hofstelle
    - Nähe zu baulichem Betriebsschwerpunkt des Basisbetriebes
      - z.B. große Stallgebäude, Maschinenhallen oder ähnliche große bauliche Anlagen
    - keinen Betriebsschwerpunkt bilden untergeordnete bauliche Anlagen, z.B. Fahrsilos, landwirtschaftliche Feldscheunen, Viehunterstände oder vergleichbare Einrichtungen
    - nicht ausreichend: räumliche Nähe zu (unbebauten) Betriebsflächen bzw. zu den Anbauflächen für die Einsatzstoffe
- Zweck des Merkmals
  - Zersiedelung des Außenbereichs zu verhindern
    - Planersatzfunktion: Freihaltung

# räumlich-funktionaler Zusammenhang

## räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Biomasseanlage und Basisbetrieb

- **funktionaler Zusammenhang**  
betriebstechnischer Zusammenhang mit der Betriebsstruktur des Basisbetrieb erforderlich, z.B. bei
  - Erzeugung der Einsatzstoffe
  - Verwertung der Reststoffe als Dünger auf Betriebsflächen
  - gemeinsamer Nutzung bestehender baulicher Anlagen des Basisbetriebs und der Biogasanlage
  
- Je größer der räumliche Abstand ist, desto enger werden die funktionalen Anforderungen sein müssen, um noch einen räumlich-funktionalen Zusammenhang bejahen zu können.
  - bei größerem Abstand (~ 300 m) entfällt der räuml. Zusammenhang
  - fehlende Sicht zum Basisbetrieb, Topographie, Bewuchs ...

# Herkunft der Biomasse

- Biomasse muss überwiegend kommen
  - aus dem Basisbetrieb selbst oder
  - aus diesem und aus nahe gelegenen privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder tierhaltenden Betrieben.
    - **überwiegend** = zu mehr als 50 %
      - z.B. 10 % vom Betreiber und 41 % von nahe gelegenen priv. Betrieben
    - **nahe gelegen** = nicht weiter als 15 - 20 km von der Anlage entfernt
  - Kooperation mit nahe gelegenen Betrieben
    - Vorlage von Verträgen, aus denen die Lage der Anbauflächen, der Umfang der anzubauenden Biomasse und die dauerhafte, mindestens aber mittelfristige Bezugsdauer (Laufzeit) hervorgehen und die eine Entgeltvereinbarung aufweisen
    - Nachweis obliegt dem Antragsteller
  - Zweck des Merkmals: Vermeidung von „Biomassetourismus“

# Begrenzungen

- je Hofstelle oder Betriebsstandort nur 1 Anlage
  - Begrenzung gilt auch, wenn eine Anlage bereits auf Grund der früheren Rechtslage nach einer anderen planungsrechtlichen Grundlage des § 35 BauGB zugelassen wurde
- **Feuerungswärmeleistung** max. 2,0 MW und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr
  - Der Begriff der Feuerungswärmeleistung umfasst die gesamte vom Einsatzstoff erzeugte Energie, also sowohl die thermische als auch die elektrische Leistung.
  - Die Feuerwärmeleistung ist nach einer **Faustregel** etwa dreimal so groß wie die elektrische Leistung. Das bedeutet, dass je nach Wirkungsgrad des BHKW ab einer elektrischen Leistung von etwa 350 KW das BlmSch-Verfahren durchgeführt werden muss
  - Nachweis obliegt dem Antragsteller

# andere Biomasseanlagen

- § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist lex specialis gegenüber der möglichen Privilegierung von Biomasseanlagen nach Nr. 1 - 4
    - Nr. 1: „dienen“ fehlt, wenn nicht überwiegend Eigenverbrauch
    - Nr. 3: Ortsgebundenheit fehlt
    - Nr. 4: „sollen“ nicht im Außenbereich errichtet werden
  - Anlagen, die nicht unter § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fallen, z.B. wegen
    - mangelnde Betreiberidentität
    - Feuerungswärmeleistung > 2,0 MW bzw. > 2,3 Mio. NM<sup>3</sup> Biogas pro Jahr
    - nachträglich aufgerüstete Anlagen überschreiten diese Grenzen
    - mehrere Anlagen auf einer Hofstelle
    - Anlagen ohne Bezug zu einem Basisbetrieb
    - unzulässige Herkunft der Biomasse
      - überwiegend (> 50 %) aus weiterem Umfeld
      - nicht von privil. Zulieferern
        - Problem: Nachweis, Frage der Wirtschaftlichkeit
- sind grds. sonstige Vorhaben gem. Abs. 2 und bedürfen ggf. der Bauleitplanung
- als sonstige Vorhaben werden sie regelmäßig öff. Belange beeinträchtigen
  - Bauleitplanung i.d.R. als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12, ggf. iVm § 8 Abs. 4 BauGB)

# Rückbauverpflichtung

- Rückbauverpflichtung - § 35 Abs. 5 S. 2 + 3 BauGB
  - Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen
  - Sicherung der Rückbauverpflichtung durch
    - Baulast
    - beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB)
    - selbstschuldnerische Bankbürgschaft (§§ 765 i. V. m. 773 BGB)
    - Sicherungsgrundschuld (§ 1191 BGB) oder
    - Höchstbetrags-Sicherungshypothek (§§ 1163 Abs. 1, 1177 Abs. 1 BGB)
  - betr. nur Biogasanlagen nach Abs. 1 Nr. 6
    - gilt nicht für priv. Anlagen nach Abs. 1 Nr. 1
    - gilt nicht für sonstige Anlagen gem. Abs. 2
    - gilt nicht für Nutzungsänderung einer Anlage, deren bisherige Nutzung vor dem Inkrafttreten des EAG Bau (20.07.2004) zulässigerweise aufgenommen wurde (§ 244 Abs. 7 BauGB)
  
- Hinweis:
  - Nutzungsdauer mind. 20 Jahren (Vergütungsregelungen des EEG)
  - wesentliche Bauwerke der Biogasanlage müssen nach DIN 1045 auf eine Nutzungsdauer von mindestens 50 Jahren ausgelegt sein

# Planvorbehalt

- Planvorbehalt, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
  - „Öffentl. Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 - 6 i.d.R. auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP o. als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“
    - gilt nicht für Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 + Abs. 2 BauGB!
    - Ziele d. Raumordnung betr. nur raumbedeutsame Vorhaben (was Anlagen nach Nr. 6 aber nur selten sein werden, vgl. Folie 15),  
BVerwG BauR 2003, 1165
  - Wirkung:  
Errichtung der Anlage ist ausschließlich im festgesetzten Gebiet zulässig, außerhalb der Konzentrationszone stehen einem geplanten Vorhaben i.d.R. öffentliche Belange entgegen.
  - Voraussetzungen:  
Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept
  - Grenze:  
Verhinderungsplanung
    - gesteuerte Nutzung muss substanziell Raum erhalten

# raumbedeutsame Biogasanlage

- „Raumbedeutsam“ sind Planungen und Maßnahmen,
  - die Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflussen (§ 3 Nr. 6 ROG)
  - eine bestimmte bauliche Dimension erreichen
    - Kubatur, Höhe, Fläche
  - deren Wirkung über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen
    - dominierende Wirkung in der Landschaft
    - Geruchs- und Lärmimmissionen
    - An- und Abfuhrverkehr etc.
  - die Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung (Tourismus, Erholung, Schutz von Natur und Landschaft, Umwelt etc.) haben
    - vgl. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 - 4 C 4.02 -, BVerwGE 118, 33 = BRS 66 Nr. 10
    - Beachte: Anbauflächen sind bei der Anwendung von § 35 Abs. 3 BauGB unerheblich, weil die Vorschrift nur für bauliche Anlagen gilt.
  
- Vorhaben mit Flächenumfängen von über 1ha sind zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens im Regierungsbezirk Tübingen vorsorglich der höheren Raumordnungsbehörde zur Prüfung vorzulegen, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt (Nr. 3.3.1.6.3.1 Hinweispapier RPT; siehe Folie 24).

# Standortsteuerung durch FNP

- Steuerungsmöglichkeiten durch Flächennutzungsplan
  - Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
    - z.B. Darstellung mit der textlichen Zweckbestimmung „Nutzung von Biomasse“ o. dgl.
  - Rechtsfolge:
    - Regelmäßiger Ausschluss der Nutzung an anderer Stelle
    - Hat eine Gemeinde keine Vorranggebiete für Biomassenutzung ausgewiesen, kann eine Biogasanlage grds. auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde errichtet werden.
- Wegen der mittelbaren Standortbegrenzung durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB i.d.R. kein oder kaum Praxisbedarf.

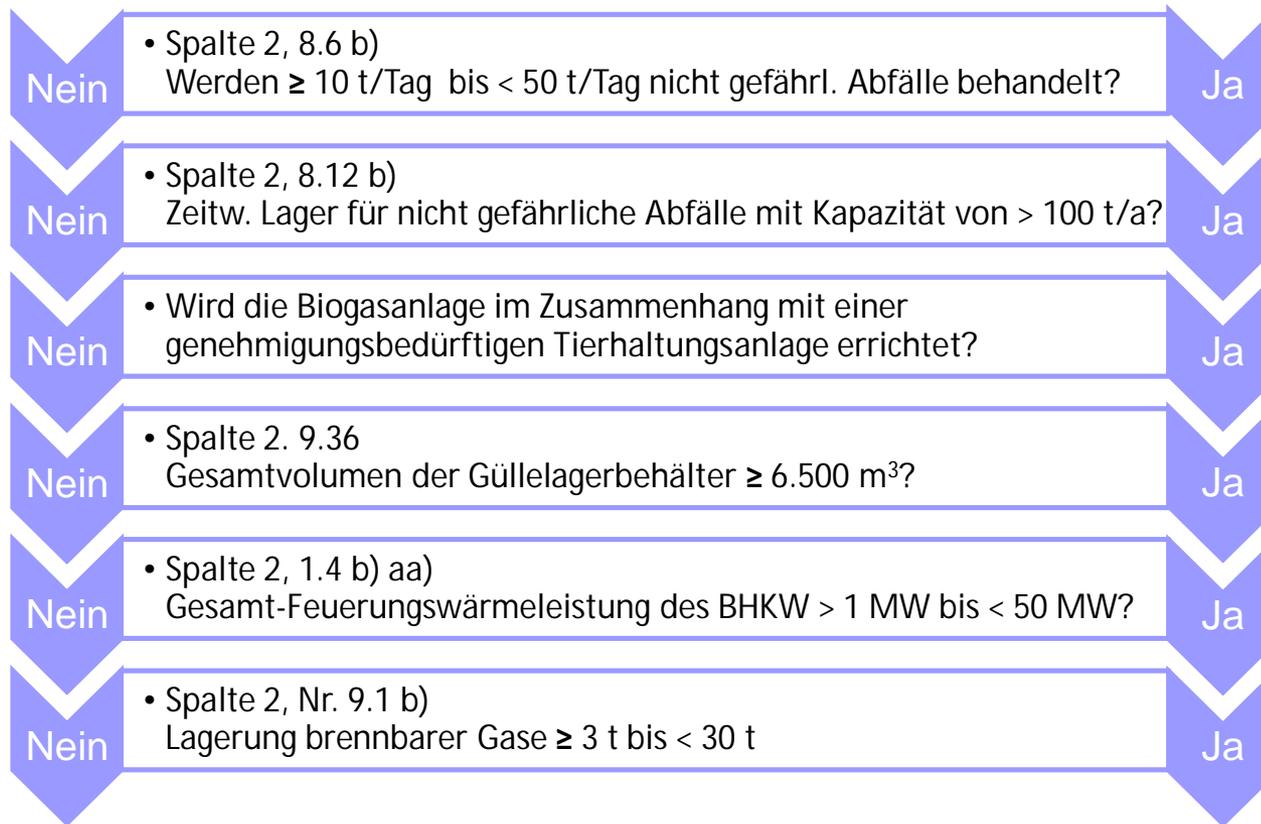
# Baurecht / BImSchG-Verfahren

- Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden ö-r Vorschriften entgegenstehen (§ 58 Abs. 1 S. 1 LBO).
  - Prüfung nur, soweit ö-r Vorschriften Anforderung an Errichtung und Abbruch von Anlagen und Einrichtungen i.S.v. § 1 LBO enthalten (vgl. § 47 Abs. 1 S. 1 LBO)
  - sonstige Genehmigungen müssen gesondert beantragt werden
    - Hierfür trägt der Antragsteller die Verantwortung.
  - d.h. Baugenehmigung ist nicht Schlusspunkt der ö-r Prüfung (hM in Bad.-Württ.)
  
- Genehmigungsverfahren nach BImSchG hat Konzentrationswirkung: d.h. die immissionsschutzrechtl. Genehmigung schließt alle für Errichtung und Betrieb erforderlichen anderen Genehmigungen mit ein, also die
  - baurechtliche
  - abfallrechtliche
  - wasserrechtliche
  - düngemittelrechtliche
  - veterinärrechtliche
  - ...

Genehmigung.
  
- Ausnahme: Wasserrechtliche Erlaubnis, z.B. Grundwasserentnahme, Einleiten von Abwasser oder Versickern von Oberflächenwasser, ist gesondert zu beantragen.

# Baurecht ./ BImSchG-Verfahren

- Das Verfahrensrecht für Biogasanlagen hängt von Menge und Art des Inputs sowie der Kapazität bzw. Leistung der Anlage ab.
- Maßgaben für Genehmigung nach BImSchG stehen im Anhang der 4. BImSchV, z.B.:



Genehmigung  
nach Baurecht

Genehmigung  
nach BImSchG

# Baurecht ./ . BlmSchG-Verfahren

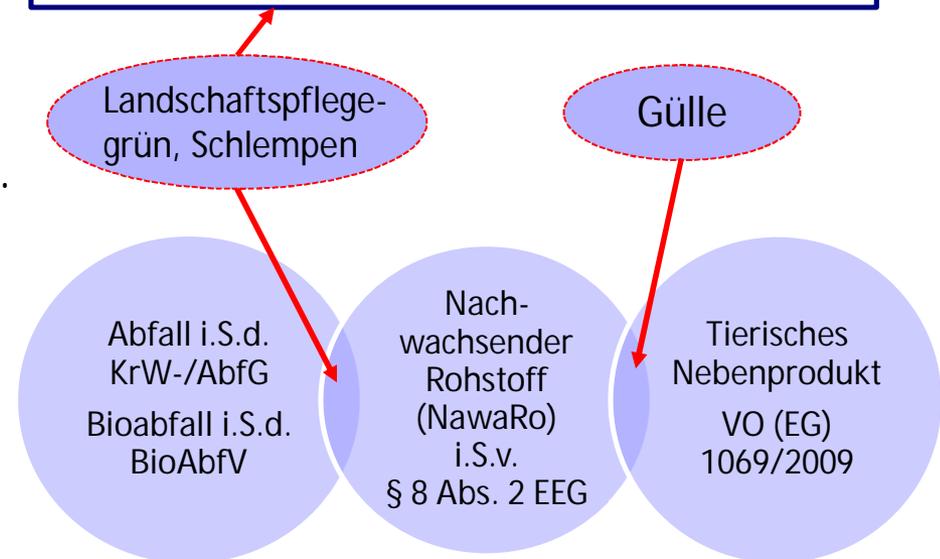
- Inputmaterial unterliegt i.d.R. unterschiedlichen Rechtsbereichen
  - z.B. Biotonne:
    - pflanzliche Bestandteile = BioAbfV
    - tierische Bestandteile = VO (EG) 1069/2009
    - aber: keine gefährlichen Abfälle
- Pflanzen und -bestandteile aus Landschaftspflege o. Schlempen aus landw. Brennereien sind grds. Abfälle i.S.d. KrW-/AbfG und Bioabfälle i.S.d. BioAbfVO.
- Auch bei sog. NawaRo-Anlagen kann daher das Erreichen bzw. Überschreiten z.B. der Schwellen gem. Spalte 2, 8.6 b) o. Spalte 2, 8.12 b) zur Genehmigungspflicht nach BlmSchG führen.

Spalte 2, 8.6 b)

Werden  $\geq 10$  t/Tag bis  $< 50$  t/Tag nicht gefährl. Abfälle behandelt?

Spalte 2, 8.12 b)

Zeitw. Lager für nicht gefährliche Abfälle mit Kapazität von  $> 100$  t/a?



# sonstige Vorschriften

- Sicherheitstechnische Regeln
  - BImSchG und BetrSichV, Prüfung und wiederkehrende Überwachung
  - GPSG mit VO, GefStoffV, ArbSchG, ArbStättV, Sicherheitsregeln d. landw. BG
- Veterinärrecht
  - Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, bedürfen der veterinärrechtlichen Zulassung nach Art. 24 VO (EG) 1069/2009.
- Wasserrecht
  - Biogasanlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Für Errichtung und Betrieb gilt der wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz (VAwS, Merkblätter Biogas und JGS-Anlagen).
- Abfallrecht
  - Die BioAbfV regelt die Behandlung, Abgabe und Aufbringung von Gärrückständen auf landwirtschaftliche Flächen. (s.u.)
  - Biolog. Abfälle können dem KrW-/AbfG unterfallen.
- Dünge(mittel)recht
  - Düngeverordnung (DüV) regelt u.a. auch die Anforderungen für die Aufbringung von Gärrückständen auf landw. Flächen
  - VerbringungsVO
    - dient der Umsetzung der DüV. Mit entspr. Aufzeichnungs-, Meldepflichten
  - aber UM BW: nur Inputprüfung

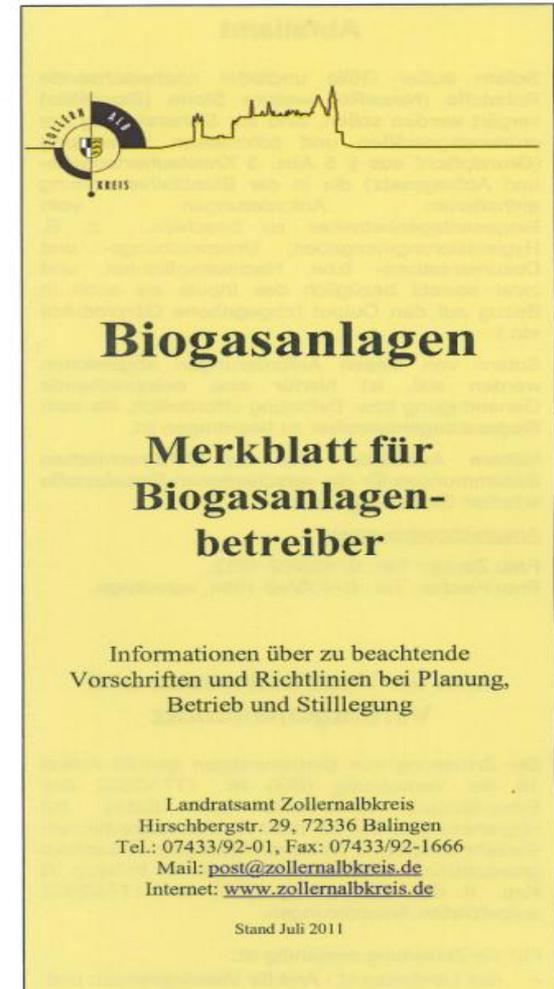
# Bauvorlagen

Baugenehmigungsverfahren erfordert mind. folgende Bauvorlagen:

- Bauantrag mit Lageplan, Bauzeichnungen, Betriebsbeschreibung usw. gem. LBOVVO
- technische Pläne, Beschreibungen und Sicherheitsnachweise
- Entwässerungsplan, Detailplan JGS-Anforderungen, ggf. Lage im WSG
- Nachweis zu maßgeblichem Einfluss des Inhabers des Basisbetriebs auf den Betrieb der Biogasanlage bei Gemeinschaftsanlage
  - ggf. Baulast bzgl. Zuordnung zum Basisbetrieb
- Angaben zur Dimensionierung der Anlage
  - Berechnung der Feuerungswärmeleistung ( $\leq 2$  MW)
  - Berechnung des Biogasertrages ( $\leq 2,3$  Nm<sup>3</sup>/Jahr)
  - Berechnung der Lagerkapazitäten
- Nachweis zu Art, Herkunft und Menge der Einsatzstoffe (ggf. Verträge)
- Angaben zu An- und Abfahrtswegen, Tonnage (verkehrl. Erschließung)
- Angaben zum Immissionsschutz, insbes. Schall und Geruch d. Anlage
  - Zahl der Fahrzeugbewegungen für An- und Abfuhr, Transportzeiten
- Nachweis zum Verbleib der Reststoffe (Abgabeverträge/Nährstoffbilanz)
  - a.A. UM BW: Inputgenehmigung; DüV, BioAbfV, VO (EG) 1069/2009 ... nicht zu prüfen
- Eingriffs- u. Ausgleichsplanung
- Erklärung zur Rückbaupflichtung mit Sicherung (Baulast ...; s. Folie 13)
- ...

# Verfahren

- Im baurechtl. Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen sind daher i.d.R. als Fachstellen zu beteiligen
  - Landwirtschaftsamt
  - Immissionsschutzbehörde
  - Arbeitsschutzbehörde (ggf. Landw. BG)
  - Wasserbehörde
  - Veterinärbehörde
  - Abfallbehörde
  - Naturschutzbehörde
  - Straßen(verkehrs)behörde (u.a. verkehrliche Erschließung; beachte § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB!)
  - Höhere Raumordnungsbehörde (RP), s. Folie 18
  - ...



# Hinweispapier des RP Tübingen

- Einzelheiten sind im Papier  
„Hinweise des Regierungspräsidiums Tübingen zur  
bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von  
Biogasanlagen“  
ausführlich behandelt.
- Die Hinweise sind auf der Baurechtsseite der  
Internetpräsenz des RP Tübingen  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Energie/Documents/hinw-biogasanl.pdf>  
eingestellt und können von dort frei heruntergeladen  
werden.



---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Folien geben nur einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung und erheben inhaltlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung – auch wegen evtl. Fehler – wird nicht übernommen.

Für die Beurteilung konkreter Bauvorhaben sind allein die einschlägigen Bestimmungen maßgebend.